

Richtlinien über die Förderung von Jugendgruppen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen ab 01.07.2019

- 1. Allgemeines**
- 2. Förderung des Stadtjugendrings Hannover e. V.**
- 3. Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeiter*innen in Jugendverbänden**
- 4. Sachkosten für zentrale Führungsaufgaben und Gruppenarbeit im Stadtgebiet**
- 5. Internationale Kinder- und Jugendarbeit**
- 6. Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche**
- 7. Außerschulische Jugendbildung sowie Aus- und Fortbildung von Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen**
- 8. Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen für Kinder**
- 9. Bauzuwendungen für Kinder- und Jugendeinrichtungen**
- 10. Mietkostenzuschuss für Einrichtungen und Geschäftsstellen der Kinder- und Jugendarbeit**
- 11. Weitere Förderungen**
- 12. Schlussbemerkungen**

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinien werden gemäß § 58 Absatz 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. 2010, S. 576) aufgestellt.

1.2 Ziel

Jugendarbeit soll den jungen Menschen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung stellen und an den Interessen junger Menschen anknüpfen. Die Angebote sollen von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Durch die Jugendverbände und Jugendgruppen werden die Anliegen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und die Interessen junger Menschen vertreten. Die Arbeit der Jugendverbände ist auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, wendet sich aber auch an junge Menschen, die keine Mitglieder sind. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist ein wesentlicher Bestandteil der Stadtgesellschaft in Hannover.

In den hannoverschen Jugendgruppen, Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen wird die Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert. Sie tragen als Mitglieder der Vereine, Verbände und Jugendgruppen wesentlich zu einem guten Miteinander unserer Stadtgesellschaft bei und werden von der Stadt Hannover daher wertgeschätzt und anerkannt. Die Landeshauptstadt fördert die Kinder- und Jugendarbeit vieler freier Träger, Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse. Ziel der Förderung ist die Herstellung von Vielfalt in der Angebotsstruktur und ein hoher Grad an Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf Inhalte, Organisationsformen und Verbindlichkeiten.

Feststellung, Wahrung und Weiterentwicklung der Qualität der Kinder- und Jugendarbeit sind eine ständige Aufgabe der Zuwendungsempfänger*innen und der Zuwendungsgeberin.

Die nachfolgenden Richtlinien definieren einige Fördermöglichkeiten für Jugendgruppen, Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 11, 12 und 74 SGB VIII.

1.3 Allgemeine Voraussetzung für die Förderung

- 1.3.1 Jugendgruppen, Jugendverbände und deren Zusammenschlüsse werden nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert, wenn
- es sich um Jugendgruppen, Jugendverbände und deren Zusammenschlüsse gemäß § 12 SGB VIII handelt und
 - die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII vorliegen.

- 1.3.2 Für eine auf Dauer angelegte Förderung wird außerdem die Anerkennung der Jugendgruppe, des Jugendverbandes und seiner Zusammenschlüsse als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Fachbereich Jugend und Familie (§ 14 AG/KJHG) vorausgesetzt. Nach den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden gehören zur Anerkennung seit 01.09.2016 auch:
- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72 a SGB VIII
 - sowie das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u. a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72 a SGB VIII.
- 1.3.3 Alle Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind schriftlich und unter Einhaltung der im Folgenden näher geregelten Fristen beim Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit, mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Fristen in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden können, können diese nach Rücksprache mit dem Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit, verlängert werden.
- 1.3.4 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Landeshauptstadt Hannover- Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit- entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis der genannten Förderkriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.3.5 Der Stadtjugendring bzw. die Jugendverbände sind von den Regelungen der Beschlussdrucksache 1219/2020 zur Dynamisierung von Zuwendungen ab dem 01.01.2020 erfasst.

2 Förderung des Stadtjugendrings Hannover e. V.

Vom 01.01. bis 30.06.2019 wird der Stadtjugendring Hannover e. V. nach den bisherigen Regelungen zur Förderung der Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeiter*innen in Jugendverbänden und ihren Zusammenschüssen und zur Förderung der zentralen Führungsaufgaben und Gruppenarbeit im Stadtgebiet sowie den ergänzenden Drucksachen gefördert.

Die Förderung des Stadtjugendrings Hannover e. V. ab 01.07.2019 erfolgt durch die Finanzierung von drei Vollzeitstellen (eine Stelle Geschäftsführung E 11 TVöD VKA sowie zwei Referent*innen E 09c TVöD VKA). Die Stelleninhaber*innen verfügen über eine staatlich anerkannte Qualifikation als Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in oder eine nachweislich vergleichbare Qualifikation bzw. Eignung. Es gilt als Förderobergrenze der jährlich vom Fachbereich Personal und Organisation der Landeshauptstadt Hannover festgelegte Durchschnittssatz eines Arbeitsplatzes bei

der Landeshauptstadt Hannover für E 11 bzw. E 09c TVöD VKA auf Basis der Arbeitgeberkosten. Damit wird auch dem Besserstellungsverbot entsprochen.

Der Stadtjugendring Hannover e. V. ist Anstellungsträger und schließt mit dem*der Mitarbeiter*in einen Vertrag, dem u. a. die genaue fachliche Qualifikation des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zu entnehmen ist. Der Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- u. Jugendarbeit erhält eine Kopie des Arbeitsvertrages zur Feststellung der Förderungswürdigkeit und informiert im Anschluss der Prüfung den*die Träger*in. Eine Zusage über die Gewährung einer Zuwendung erfolgt dadurch jedoch nicht.

Bei Mitarbeiter*innen mit Verträgen, die vor dem 01.07.2019 nach den bis dahin geltenden Regelungen der Richtlinien als hauptberufliche Mitarbeiter*innen als förderwürdig angesehen wurden, bleibt die Förderungswürdigkeit bis zum Ausscheiden der jeweiligen Mitarbeitenden erhalten.

Die Höhe der Zuwendung für Sachkosten für den Stadtjugendring beträgt bis zu 40.000 €.

2.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 2.1.1 Der Antrag auf Förderung für das Folgejahr ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Vor Doppelhaushalten bei der Landeshauptstadt Hannover kann die Frist seitens der Zuwendungsgeberin vorgezogen werden, darüber wird der Stadtjugendring zeitnah informiert.
- 2.1.2 Die Antragsunterlagen müssen eine detaillierte Berechnung der Personalkosten bzw. eine Hochrechnung dieser Kosten einschließlich aller Angaben, die für die Personalkostenberechnung erforderlich sind, sowie den Namen der Mitarbeiter*in enthalten. Des Weiteren ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, dem alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Sachkosten zu entnehmen sind.

2.2 Höhe der städtischen Zuwendung

Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

2.2.1 Personalkosten

Die Zuwendung der Personalkosten wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Es werden Abschläge auf den zu erwartenden Zuwendungsbetrag gezahlt.

2.2.2 Sachkosten

Die Zuwendung der Sachkosten für zentrale Führungsaufgaben und Gruppenarbeit im Stadtgebiet wird als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Ausgaben, die im Einzelfall 1.000 Euro netto übersteigen, können nicht berücksichtigt werden.

Es werden Abschläge auf den zu erwartenden Zuwendungsbetrag gezahlt.

2.3 Verwendungsnachweis

2.3.1 Personalkosten

Die Endabrechnung für die Personalkosten erfolgt gemäß den geltenden Maßgaben des Zuwendungscontrollings. Einzureichen sind: Gehaltsabrechnungen, denen die Höhe der Arbeitgeberanteile und evtl. Berufsgenossenschaftsbeiträge etc. zu entnehmen sind, bzw. Kopien der Lohnkonten.

Anschließend muss der Träger auf Anforderung seitens der Landeshauptstadt Hannover einen angepassten Finanzierungsplan vorlegen.

Zum 30.06. des Folgejahres sind die Formulare der Landeshauptstadt Hannover für das standardisierte Zuwendungscontrolling auszufüllen.

2.3.2 Sachkosten

Der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendung ist bis zum 30.06. des Folgejahres für Sachkosten in Form einer zahlenmäßigen Aufstellung, die alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben enthält, zu erbringen. Originalbelege müssen auf Anforderungen nachgereicht werden.

Zusätzlich sind die Formulare der Landeshauptstadt Hannover für das standardisierte Zuwendungscontrolling auszufüllen.

3 Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeiter*innen in Jugendverbänden

Die Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendgruppen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen der Landeshauptstadt Hannover kann sich weiterhin nur entwickeln und den gesellschaftlichen Ansprüchen gerecht werden, wenn die organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen sichergestellt werden.

3.1. Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 3.1.1 Da es sich um eine auf Dauer angelegte Förderung handelt, müssen die unter Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Sollten von einem Jugendverband und seinen Zusammenschlüssen oder einer Jugendgruppe Abweichungen von den in 1.3.1 und 1.3.2 genannten Voraussetzungen beantragt werden, würde die Landeshauptstadt Hannover im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Einen Rechtsanspruch auf eine Ausnahmeregelung besteht nicht.

- 3.1.2 Die Beschäftigung von hauptberuflichen Mitarbeiter*innen durch die Jugendgruppen/Jugendverbände nach § 12 SGB VIII darf nur gefördert werden, wenn diese im pädagogischen und organisatorisch-administrativen Bereich für die Jugendverbandsarbeit tätig sind, und soweit sie unmittelbar mit der Kinder- und Jugendarbeit in Verbindung stehen. Zu ihrem Betreuungsbereich dürfen in der Regel nur Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet Hannovers zählen.

Jugendverbände im Sinn der Förderkriterien sind alle Jugendverbände und Jugendgruppen, die:

- a) wenigstens 200 Teilnahme-Tage in Ferienfreizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen nach den Nr. 5, 6, 7 und 8 dieser Richtlinien jährlich nachweisen. Hierin soll mindestens eine Jugendleiter*innen-Card-Schulung enthalten sein. Jugendleiter*innen-Card-Schulungen können auch in Kooperation mit anderen Trägern erfolgen.

Wird die Zahl der Teilnahme-Tage nicht durch Maßnahmen erreicht, die seitens der Landeshauptstadt Hannover gefördert wurden, kann der Träger weitere Nachweise über zusätzliche durchgeführte, aber nicht städtisch geförderte Maßnahmen vorlegen. Für die Berücksichtigung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Teilnahme-Tage werden bei diesen Maßnahmen ebenfalls die Kriterien aus den Nummern 5, 6, 7 und 8 [Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen] dieser Richtlinien hinsichtlich der Anerkennung von Teilnehmenden und Betreuungskräften anerkannt.

Bei Jugendverbänden/Jugendgruppen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien gefördert wurden, gilt als Basisjahr der Überprüfung dieser Voraussetzung das Jahr 2018. Die Nachweise werden danach alle zwei Jahre überprüft.

- b) nachweislich über Jugendgruppenarbeit bzw. gruppenbezogene Angebote mit mindestens 25 regelmäßigen Teilnehmer*innen aus der Landeshauptstadt Hannover verfügen. Der*die Träger*in hat dies anhand einer aktuellen Statistik nachzuweisen. Die Nachweise werden alle zwei Jahre überprüft.
- c) mindestens über eine Mitgliederzahl von 100 Personen aus der Landeshauptstadt Hannover verfügen, von denen die Mehrzahl unter 27 Jahren alt sein muss. Die Mitgliedschaft kann durch ein Vertragsverhältnis, eine nachweisbare schriftliche Willensbekundung oder durch satzungsgemäße Regelungen nachgewiesen werden. Dieses muss belegbar sein.
- d) eine Satzung und ggf. Geschäftsordnung haben, in der u. a. Zweck, Ziele und die Vertretung (Vorstand) des Jugendverbandes beschrieben sind. Beides ist vom Jugendverband/der Jugendgruppe alle zwei Jahre bzw. bei Änderungen vorzulegen.
- e) sich an verbandsübergreifenden Veranstaltungen beteiligen. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse/Jugendgruppen geben darüber alle zwei Jahre eine Erklärung ab.

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse/Jugendgruppen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits gefördert wurden, legen schnellstmöglich, spätestens zum 15.12. die o. g. Nachweise vor. Die Nachweise zu a), b), c) und e) sollen aus dem Jahr

2018 oder aktueller sein. Nachweise zu d) müssen in der aktuellsten Fassung eingereicht werden.

Jugendverbände und deren Zusammenschlüsse/ Jugendgruppen, die erstmalig einen Antrag auf Förderung stellen, müssen bei Antragstellung vorweisen, dass sie die o. g. Kriterien zu Punkt a) bis zum 30.09. im Jahr der Antragstellung und zu den Punkten b) bis e) zum Zeitpunkt der Abgabe des Antrags am 31.03. erfüllen.

Wenn bei der Überprüfung der Kriterien festgestellt wird, dass diese vom Jugendverband und dessen Zusammenschlüssen/Jugendgruppe nicht vollständig erfüllt werden, ist dies ein Ausschlusskriterium für die zukünftige Förderung, es sei denn, der Träger kann zur nächsten Antragstellung die o. g. Kriterien wieder erfüllen. Wird im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung festgestellt, dass die Kriterien zu 3.1.2 b, c und e nicht erfüllt wurden, sind Rückforderungen für bereits bewilligte Zuwendungen ausgeschlossen. Rückforderungen aus anderen Gründen sind weiterhin möglich.

Verbände können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden. Bisher nicht geförderte Verbände können ihre Anträge nur zum nächsten aufzustellenden Haushalt der Landeshauptstadt Hannover stellen.

Die jeweilige Jugendgruppe/der jeweilige Jugendverband und dessen Zusammenschlüsse ist Anstellungsträger*in und schließt mit dem*der Mitarbeiter*in einen Vertrag, dem u. a. die genaue fachliche Qualifikation zu entnehmen ist. Die Stelleninhaber*innen verfügen über eine staatlich anerkannte Qualifikation als Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in oder eine nachweislich vergleichbare Qualifikation bzw. Eignung.

Bei Mitarbeiter*innen mit Verträgen, die vor dem 01.01.2020 nach den geltenden Regelungen der Richtlinien als hauptberufliche Mitarbeiter*innen als förderwürdig angesehen wurden, bleibt die Förderungswürdigkeit bis zum Ausscheiden des jeweiligen Mitarbeitenden erhalten.

Der Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- u. Jugendarbeit erhält eine Kopie des Arbeitsvertrages zur Feststellung der Förderungswürdigkeit und informiert im Anschluss der Prüfung den*die Träger*in. Eine Zusage über die Gewährung einer Zuwendung erfolgt dadurch jedoch nicht.

- 3.1.3 Anträge auf Förderung für das Folgejahr sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Vor Doppelhaushalten bei der Landeshauptstadt Hannover kann die Frist seitens der Zuwendungsgeberin vorgezogen werden, darüber werden die Zuwendungsempfänger*innen zeitnah informiert.

Die Antragsunterlagen müssen eine detaillierte Berechnung der Personalkosten bzw. eine Hochrechnung dieser Kosten einschließlich aller Angaben, die für die Personalkostenberechnung erforderlich sind, sowie den Namen der*die Mitarbeiter*in enthalten. Des Weiteren ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, dem alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sind.

3.2 Höhe der städtischen Zuwendung

3.2.1 Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

3.2.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind begrenzt auf die Vergütungskosten eines vollzeitbeschäftigte[n] Mitarbeitenden nach E 09c TVöD VKA, unabhängig davon, ob die Jugendgruppe/der Jugendverband und dessen Zusammenschlüsse eine Vollzeitkraft oder mehrere hauptberufliche Teilzeitkräfte beschäftigt. Bei der Berechnung der Höchstarbeitszeit werden die beim Träger geltenden Stunden eines Vollzeitarbeitsplatzes zugrunde gelegt.

Es gilt als Förderobergrenze der jährlich vom Fachbereich Personal und Organisation der Landeshauptstadt Hannover festgelegte Durchschnittssatz eines Arbeitsplatzes bei der Landeshauptstadt Hannover für E 09c TVöD VKA auf Basis der Arbeitgeberkosten. Damit wird auch dem Besserstellungsverbot entsprochen.

3.2.3 Die Landeshauptstadt Hannover fördert

- 85 % der Stelle, wenn der*die Träger*in zusätzlich einen Eigenanteil von 15 % aufbringt
- 75 % der Stelle, wenn der*die Träger*in zusätzlich einen Eigenanteil von 5 % aufbringt
- 50 % der Stelle, ohne Eigenanteil des Trägers/der Trägerin.

Die Eigenanteile dürfen nicht aus beantragten und bewilligten öffentlichen Förderungen, das sind Förderungen von der EU, von Bund, Land, Region oder anderen Stellen der Landeshauptstadt Hannover, finanziert werden.

Der Eigenanteil des Trägers/der Trägerin für Personalkosten ist im Finanzierungsplan separat aufzuführen. Sofern der*die Mitarbeiter*in über E 09c TVöD VKA hinaus bezahlt wird, muss die Jugendgruppe/der Jugendverband die Mehrkosten hierfür selbst übernehmen.

Der jeweilige prozentuale Eigenanteil des Trägers / der Träger umfasst Eigenmittel und/oder sonstige Einnahmen im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII. Auch ehrenamtliche Arbeit kann dem zu erbringenden Eigenanteil mit einem Anteil bis zu 30 Prozent zugerechnet werden, wenn es über die ehrenamtliche Arbeit schriftliche Nachweise gibt.

3.2.4 Es werden Abschläge auf den zu erwartenden Zuwendungsbetrag gezahlt.

3.3 Verwendungsnachweis

Die Endabrechnung für die Personalkosten soll bis zum 31.01. des Folgejahres in folgender Form eingereicht werden: Gehaltsabrechnungen, denen die Höhe der

Arbeitgeberanteile und evtl. Berufsgenossenschaftsbeiträge etc. zu entnehmen sind, bzw. Kopien der Lohnkonten.

Anschließend muss der Träger auf Anforderung seitens der Landeshauptstadt Hannover einen angepassten Finanzierungsplan vorlegen.

Zum 30.06. des Folgejahres sind die Formulare der Landeshauptstadt Hannover für das standardisierte Zuwendungscontrolling auszufüllen.

4 Sachkosten für zentrale Führungsaufgaben und Gruppenarbeit im Stadtgebiet

Um den Jugendverbänden/Jugendgruppen bei der Gestaltung der innerverbandlichen finanziellen Anforderungen eine flexible Handhabung zu ermöglichen, steht es jeder Jugendgruppe/jedem Jugendverband frei, innerhalb ihres/seines Bereiches eine eigenverantwortliche Aufteilung der Zuwendung für zentrale Führungsaufgaben und Gruppenarbeit im Stadtgebiet vorzunehmen.

Die vier Träger, die nach der bisherigen Regelung nur Sachkosten für zentrale Führungsaufgaben und Gruppenarbeit im Stadtgebiet erhalten haben, erhalten ab dem 01.01.2020 weiterhin Sachkosten, deren Höhe sich aus 4.2.1 ergibt. 4.1.1 muss dabei nicht erfüllt werden. Dies gilt für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2022.

4.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 4.1.1 Voraussetzung für die Zuwendungsgewährung ist eine Förderung nach Ziffer 3 dieser Richtlinien.
- 4.1.2 Der Antrag auf Förderung für das Folgejahr ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Vor Doppelhaushalten bei der Landeshauptstadt Hannover kann die Frist seitens des Zuwendungsgebers vorgezogen werden. Ein Finanzierungsplan, dem alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sind, ist vorzulegen.

4.2 Höhe der städtischen Zuwendung für die Verbände

- 4.2.1 Die Höhe der Zuwendung für Sachkosten ist auf 7.500 € je Verband begrenzt.

Zuwendungsfähige Ausgaben für "Zentrale Führungsaufgaben" sind vor allem Mieten und Nebenkosten für Büro und Jugandräume, Porto und Telefonkosten, Ausgaben für Büromaterial, Fachliteratur und -zeitschriften, Versicherungen etc. Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen (wie z. B. Computer, Schreibtische), die im Einzelfall die Ausgaben von 1.000 € netto übersteigen, können nicht berücksichtigt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben für "Gruppenarbeit im Stadtgebiet" sind insbesondere die Ausgaben für die Herrichtung von Jugendräumen, Ausgaben für Einrichtungsgegenstände, Renovierungen, Anschaffungen technischer Mittel, gruppenbezogene Arbeitsmittel wie Musikinstrumente, Zelte, gruppenpädagogische Werk- und Spielmaterialien. Auch bei diesen Materialien können Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen, die im Einzelfall die Ausgaben von 1.000 € netto übersteigen, nicht berücksichtigt werden.

- 4.2.2 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- 4.2.3 Die Zuwendung wird in vierteljährlichen Abschlägen jeweils zur Mitte des Quartals gezahlt.

4.3 Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendung ist bis zum 30.06. des Folgejahres für Sachkosten ist in Form einer zahlenmäßigen Aufstellung, die alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben enthält, zu erbringen. Originalbelege müssen auf Anforderungen nachgereicht werden.

Zusätzlich sind die Formulare der Landeshauptstadt Hannover für das standardisierte Zuwendungscontrolling auszufüllen.

5 Internationale Kinder- und Jugendarbeit

Die internationale Kinder- und Jugendarbeit kann ihren Beitrag leisten, junge Menschen auf die Welt von heute und morgen vorzubereiten und setzt oftmals als Vorreiterin im internationalen Bereich Ziele wie Verständigung, Versöhnung, Frieden etc. konkret um. Die internationale Kinder- und Jugendarbeit ist ein geeignetes Instrument, um diese Ziele mit Leben zu füllen und Partizipation und Demokratie zu ermöglichen.

Die internationale Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht Erfahrungen und interkulturelle Kenntnisse und eine generelle Sensibilisierung und Befähigung. Interkulturelle und transkulturelle Intelligenz entwickelt sich in der internationalen Kinder- und Jugendarbeit aus der Überprüfung der eigenen Einstellung und nicht in der Erwartungshaltung gegenüber anderen sozialen Lebenswirklichkeiten.

Dabei werden Hemmnisse zwischen Menschen verschiedener Kulturen abgebaut und Raum und Situationen für Begegnungen geschaffen, positive Lernerfahrungen gefördert und der Verständnishorizont jedes Teilnehmenden bestmöglich erweitert. Es ist in diesem Zusammenhang auch die Aufgabe der internationalen Kinder- und Jugendarbeit, vor allem das Unterstreichen der Gemeinsamkeiten, aber auch den

konstruktiven Umgang mit den Unterschieden der Kulturen, Anschauungen und Werten zu begleiten.

So gesehen leistet die internationale Kinder- und Jugendarbeit die Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der interkulturellen Kompetenz. Das so erworbene Qualifikationspotential kommt der Stadtgesellschaft in Hannover direkt zugute:

Junge Menschen, die an der internationalen Kinder- und Jugendarbeit mitwirken, sind gute Botschafter*innen ihrer Stadt.

5.1 Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung

- 5.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3.1 müssen erfüllt sein.
- 5.1.2 Förderungswürdig sind Maßnahmen mit einer Mindestteilnehmer*innenzahl von sechs Personen und einer Programmdauer von mindestens fünf Tagen (ohne An- und Abreisetag). Die inländischen Teilnehmer*innen müssen in der Mehrheit ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Hannover haben und zwischen 12 und 27 Jahre alt sein.
- 5.1.3 Die Veranstalter müssen zunächst Bundes- und Landesmittel beantragt haben (das bezieht sich auch auf Mittel z. B. aus dem Deutsch-Französischen Jugendwerk, dem deutschen Jugendbildungswerk, Erasmus und anderen multi- oder bilateralen Vereinbarungen).
- 5.1.4 Ein entsprechender Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid bzw. ein entsprechender Nachweis über die Antragstellung ist vorzulegen. Auslandsfahrten, die durch Bundes- oder Landesmittel oder Zuschüsse von anderen Körperschaften wie z. B. dem Deutsch-Französischen Jugendwerk, bezuschusst werden, können nur dann gefördert werden, wenn derartige Mittel nachweislich nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- 5.1.4 Alle Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr beim Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit, mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Sofern noch Haushaltsmittel nach Antragsschluss zur Verfügung stehen, können nach Absprache mit der Verwaltung zusätzliche Maßnahmen beantragt werden.

Den Antragsunterlagen sind beizufügen:

Vorläufiges Programm, voraussichtliche Teilnehmer*innenzahl, Finanzierungsplan, dem alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen (einschließlich der Eigen- und Drittmittel) und Ausgaben zu entnehmen sind.

5.2 Planung und Vorbereitung internationaler Begegnungen

- 5.2.1 Zwischen den in- und ausländischen Partner*innen sollte rechtzeitig ein vorläufiges Programm vereinbart und vorbereitet werden, das sowohl über Zielgruppen als auch über Mittel und Wege der Zusammenarbeit genauen Aufschluss gibt.
- 5.2.2 Die Teilnehmer*innen der Jugendgruppen und -verbände sollten insbesondere auf die politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im Partnerland und in der Bundesrepublik Deutschland, u. a. durch entsprechende Vorbereitungstreffen, ausreichend vorbereitet sein.
- 5.2.3 Das Prinzip der Gegenseitigkeit sollte grundsätzlich verwirklicht werden, d. h. eine Begegnung im Ausland sollte eine Begegnung im Bundesgebiet nach sich ziehen und umgekehrt.
- 5.2.4 Die verantwortlichen Gruppenleiter*innen sollten Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit, möglichst die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse und die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmer*innen zur Mitarbeit und zu eigener Initiative zu veranlassen.
- 5.2.5 Zuwendungen werden nicht für Veranstaltungen gewährt, die überwiegend wissenschaftlichen, fachlichen, weltanschaulichen, parteipolitischen oder sportlichen Zwecken dienen oder den Charakter von Besichtigungs- und Erholungsreisen haben.

5.3 Höhe der städtischen Zuwendung

- 5.3.1 Für Maßnahmen im Bundesgebiet, die einen eindeutigen Bezug zur Stadt Hannover aufweisen, werden Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der inländischen und ausländischen Teilnehmer*innen gewährt.

Es wird vorausgesetzt, dass die Jugendgruppen und Jugendverbände auf eine angemessene Beteiligung in Form von Teilnehmer*innenbeiträgen achten. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung je Programmtag (zuzüglich An- und Abreisetag) je Teilnehmer*in gewährt.

- 5.3.2 Für Maßnahmen im Ausland werden Zuwendungen als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt. Die Zuwendung darf den in Punkt 5.3.3 festgelegten Prozentsatz der förderungsfähigen Fahrkosten nicht übersteigen. Förderungsfähig sind die Fahrkosten für die An- und Abreise und die Fahrkosten vor Ort im Ausland. Dabei sind zumutbare Verkehrsmittel der unteren Preisstufen unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreismäßigungen zu nutzen. Taxifahrten werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Es wird vorausgesetzt, dass die Jugendgruppen und Jugendverbände auf eine angemessene Beteiligung in Form von Teilnehmer*innenbeiträgen achten.
- 5.3.3 Die Zuwendungen betragen bei Begegnungen zwischen hannoverschen und ausländischen Teilnehmer*innen
 - für hannoversche Teilnehmer*innen an Veranstaltungen im Ausland je Teilnehmer*in bis zu 50% der Fahrkosten

- für hannoversche und ausländische Teilnehmer*innen an Veranstaltungen im Bundesgebiet pro Tag und Teilnehmer*in (An- und Abreisetag gelten jeweils als ein voller Tag) bis zu 5,00 €.

Die Zuwendungen zu Ziffer 5.3 dürfen jedoch den Höchstbetrag pro Teilnehmer*in von 153,00 € nicht übersteigen.

Reichen die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die gestellten Anträge auf Förderung internationaler Begegnungen nicht aus, wird der förderungsfähige Betrag um den prozentualen Anteil gekürzt, um den die förderungsfähigen Gesamtausgaben die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen.

- 5.3.4 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- 5.3.5 Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für Teilnehmer*innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung von bis zu einem Sechstel der Gesamtteilnehmer*innenzahl. Bei Bruchteilen wird entsprechend kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 5.3.6 Die inländischen Teilnehmer*innen müssen mehrheitlich ihren Wohnsitz in Hannover haben; eine Förderung der Jugendgruppen und Jugendverbände erfolgt für Teilnehmer*innen mit Wohnsitz in der Region Hannover bis zu einem Achtel im Verhältnis zu der Anzahl der hannoverschen förderberechtigten Teilnehmer*innen. Bei Bruchteilen wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.

5.4 Verwendungsnachweise

- 5.4.1 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.
- 5.4.2 Als Verwendungsnachweis bei Begegnungen im Inland müssen vorgelegt werden: Programm/Bericht mit methodischen und didaktischen Zielen der Begegnung, vollständige Teilnahmeliste, mit Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmer*innen und einer Bestätigung der Teilnahme an der Begegnung durch Unterschrift der Teilnehmer*in sowie eine Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Originalbelege.
- 5.4.3 Als Verwendungsnachweis bei Begegnungen im Ausland müssen vorgelegt werden: Programm/Bericht, vollständige Teilnehmer*innenliste, mit Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmer*innen und einer Bestätigung der Teilnahme an der Begegnung durch persönliche Unterschrift sowie eine Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Originalbelege der Fahrkosten.

6 Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen stellen für viele Jugendgruppen/Jugendverbände und Jugendgemeinschaften einen Höhepunkt ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dar. Darin verwirklicht sich ein Teil der traditionellen und pädagogischen Zielsetzungen der Träger. Ferien- und Freizeitmaßnahmen dienen der individuellen Entfaltung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie der Erprobung des Lebens in der Gemeinschaft. Soweit Kinder und Jugendliche einen Teil ihrer Ferien in betreuten Freizeitmaßnahmen verbringen, wird Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

Ferienmaßnahmen werden pädagogisch betreut. Insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen zum § 8a SGB VIII werden an die Kompetenzen der Betreuer*innen besondere Qualitätserwartungen gestellt.

6.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 6.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3.1 müssen für eine Förderung erfüllt sein.
- 6.1.2 Förderungsfähige Vorhaben sind Freizeitmaßnahmen von mindestens 3-tägiger (zwei Übernachtungen) und längstens 15-tägiger Dauer (14 Übernachtungen), die mit mindestens sechs Teilnehmer*innen mit Wohnsitz in Hannover (ohne Gruppenleitung) im Alter von 6 bis 26 Jahren durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung wird die Anzahl der Übernachtungen zugrunde gelegt. Maßnahmen mit einer Dauer von über 15 Tagen können durchgeführt werden, sind jedoch nur mit 14 Übernachtungen förderungsfähig.
- 6.1.3 Freizeitmaßnahmen, die anderweitig bezuschusst werden, erhalten nur dann eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn derartige Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- 6.1.4 Eine Antragstellung vor Vorhabenbeginn ist erforderlich. Die Anträge sind einzureichen bis zum 01.03. eines jeden Jahres. Dem Antrag ist ein Programmablauf beizufügen. Vorhaben für die Monate Januar bis März des Folgejahres werden bis zum 01.12. des Vorjahres beantragt und aus Mitteln des Folgejahres gefördert.
- 6.1.5 Auf Wunsch kann den Jugendgruppen und -verbänden eine Bescheinigung ausgestellt werden, der das beabsichtigte Vorhaben als jugendpflegerisch wertvoll anerkennt.

6.2 Höhe der städtischen Zuwendung

- 6.2.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 6.2.2 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

- 6.2.3 Die Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für Teilnehmer*innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung von bis zu einem Sechstel der förderungsfähigen Anzahl der Teilnehmenden. Bei Bruchteilen wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Ehrenamtliche Betreuer*innen werden ohne Alters- und Wohnortbeschränkung bis zu einem Sechstel der Gesamtzahl der Teilnehmenden gefördert. Sie sind seitens des Antragstellerenden separat auszuweisen. Bei Bruchteilen wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Bei Vorhaben mit gemischtgeschlechtlichen Gruppen ab sechs Personen werden grundsätzlich eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer gefördert.

- 6.2.4 Teilnehmer*innen sollten ihren Wohnsitz in Hannover haben; eine Förderung der Jugendgruppen und -verbände erfolgt für Teilnehmer*innen mit Wohnsitz in der Region Hannover bis zu einem Achtel im Verhältnis zu der Anzahl der hannoverschen Förderberechtigten. Bei Bruchteilen wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 6.2.5 Die Höhe der Zuwendung für Ferien- und Freizeitmaßnahmen beträgt je Übernachtung und Teilnehmer*in sowie förderungsfähiger Betreuungsperson 5,00 €.

Aufgrund des Mittelansatzes zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen kann über die beantragten Maßnahmen und deren Förderung nur entschieden werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch entsprechende Mittel in der Ermächtigung vorhanden sind.

Für die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden nach fristgerechtem Posteingang vollständiger Anträge und inhaltlicher Darstellung der Programme für die jeweils beantragte Maßnahme Mittel gebunden und nach erfolgter Maßnahme unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen berechnet und ausgezahlt.

Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.

6.3 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Vorhabens eine Teilnehmer*innenliste mit Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstage der Teilnehmer*innen sowie der ehrenamtlichen Betreuer*innen einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmer*innen an dem Vorhaben durch persönliche Unterschrift. Auch eine Rechnung bzw. Bestätigung der Unterkunft über die erfolgten Übernachtungen ist dem Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit, mit den durchgeführten Programmen vorzulegen.

7 Außerschulische Jugendbildung sowie Aus- und Fortbildung von Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen (Seminare)

- 7.1 Unter außerschulischer Jugendbildung ist die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, geschichtliche, naturkundliche und technische Bildung zu verstehen.
- 7.2 Zur Förderung des Jugendgemeinschaftslebens bedarf es dringend der verstärkten Tätigkeit verantwortungsbewusster und fähiger Jugendgruppenleiter*innen.
- 7.2.1 Förderungsfähig sind Seminare für Jugendgruppenleiter*innen, die dazu beitragen, Menschen für diese Funktion innerhalb der Jugendgemeinschaften zu gewinnen und ihnen zu helfen, sich für diese Aufgaben vorzubereiten.
- 7.2.2 Die Seminare sollen die Themen, die im RdErl. d. MS vom 05.03.2010 in der Fassung vom 28.04.2016 unter Ziffer 2.2.2 dargestellt sind, berücksichtigen. Das sind:
- Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin oder des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
 - Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
 - Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
 - psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Persönlichkeitsentwicklung, Gruppenpädagogik),
 - aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen, Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch,
 - Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
 - Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung sowie
 - trägerspezifische Themen.

Der Inhalt des Lehrganges muss von dem Ziel bestimmt sein, den Teilnehmer*innen möglichst viele Fertigkeiten und Kenntnisse für die Gruppenleiter*innen-Funktion zu vermitteln; auch soll der Gesamtablauf eines oder mehrerer Seminare für den gleichen Personenkreis einen inneren Zusammenhang aufweisen.

7.3 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 7.3.1 Die Jugendverbände und Jugendgruppen müssen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung nach Ziffer 1.3.1 erfüllen.
- 7.3.2 Die Teilnehmer*innen sollten ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Hannover haben und zwischen 13 und 27 Jahre alt sein.
- 7.3.3 Förderungsfähige Vorhaben mit einer Mindestteilnehmer*innenzahl von zehn Personen sind:

- Abendseminare
- eintägige Seminare mit einer Mindestdauer von sechs Stunden (acht Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)
- mehrtägige Seminare von max. sieben Tagen/sechs Übernachtungen
- Einzelvorträge
- die Beschaffung des für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Lehrmaterials, sofern dieses nicht über den Bedarf für einzelne Veranstaltungen hinausgeht.

- 7.3.3 Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist darauf zu achten, dass die Vorhaben in Hannover oder in einer, unter Berücksichtigung des Seminarthemas, angemessenen Entfernung zu Hannover durchgeführt werden. Bei den Vorhaben muss es sich um eigene Seminare der Jugendgruppen und -verbände handeln. Vorhaben im Ausland sind nicht förderungsfähig.
- 7.3.4 Wochenendzusammenkünfte, Fahrten, Freizeiten und Gruppenabende sind nicht förderungsfähig.
- 7.3.5 Es wird vorausgesetzt, dass die Jugendgruppen und Jugendverbände auf eine Beteiligung in Form von Teilnehmer*innenbeiträgen gemäß Punkt 7.4.5 achten und vor der Beantragung städtischer Zuwendungen zunächst Bundes- oder Landesmittel beantragt werden.

7.4 Höhe der städtischen Zuwendung

- 7.4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt.
- 7.4.2 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- 7.4.3 Die Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für hannoversche Teilnehmer*innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung von bis zu einem Sechstel der Gesamtteilnehmer*innenzahl. Bei Bruchteilen wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 7.4.4 Für Teilnehmer*innen mit Wohnsitz in der Region Hannover erfolgt eine Förderung bis zu einem Fünftel der Anzahl der hannoverschen förderberechtigten Teilnehmer*innen. Bei Bruchteilen wird entsprechend kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 7.4.5 Die Landeshauptstadt Hannover setzt voraus, dass die Jugendverbände und Jugendgruppen bei der Berechnung der Zuwendung als Einnahme eine Eigenbeteiligung je Teilnehmer*in einsetzen. Diese beträgt mindestens:
- 3 € je Tag/Teilnehmer*in bei Seminaren ohne Übernachtung
 - 6 € je Übernachtung/Teilnehmer*in bei Seminaren mit Übernachtung
 - 3 € je Unterrichtseinheit bei Abendseminaren

7.4.6 Nach Prüfung des Gesamtplanes der beantragten Zuwendungen erfolgen vierteljährliche Abschlagzahlungen jeweils zur Mitte des Quartals.

7.4.7 Die Höhe der Zuwendung für außerschulische Jugendbildung und für die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter*innen beträgt für:

- Seminare mit Übernachtung bis max. sieben Tage/sechs Übernachtungen pro Übernachtung je Teilnehmer*innen bis zu 20,50 €
- Seminare ohne Übernachtung (sechs Stunden/acht Übungseinheiten á 45 Min.) pro Tag je Teilnehmer*innen bis zu 6,00 €
- Abendseminare je Unterrichtseinheit bis zur Höhe des Referent*innensatzes der VHS von 18,00 € (á 45 Minuten)

7.5 Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweise sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Seminars beim Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder - und Jugendarbeit, vorzulegen. Beizufügen sind

- eine Kostenaufstellung einschließlich aller Einnahmen durch Eigen- und Drittmittel,
- die Originalbelege,
- die vollständige Teilnehmer*innenliste mit Name, Alter, Anschrift und Anwesenheitstage der Teilnehmer*innen
- einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmer*innen über die Teilnahme an dem Vorhaben durch persönliche Unterschrift
- sowie ein sachlicher Bericht oder ein Programm, aus dem methodische und didaktische Ziele erkennbar sind.

8 Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen für Kinder

Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und bieten Chancen für die Kinder zur Verbesserung ihrer Fähigkeiten u. a. in Bereichen wie Bewegung, Kultur und sozialer Kompetenz.

8.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

8.1.1 Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen der Jugendgruppen und Jugendverbände können gefördert werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung nach Ziffer 1.3.1 erfüllen.

8.1.2 Förderungsfähig sind solche Maßnahmen, die in der Region Hannover (mit öffentlichen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen) oder in der Stadt Hannover in den Schulferien durchgeführt werden. Die vorhandene Infrastruktur (Personal, Räume etc.) ist dabei zu nutzen, sofern der Zweck der Einrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die tägliche Betreuung hat mindestens sieben Stunden (ohne An- und Abreise) zu betragen.

- 8.1.3 Förderungsfähige Maßnahmen sind von mindestens 5-tägiger Dauer, möglichst werktags, ohne Übernachtung, und von längstens 21-tägiger Dauer. Es sind mindestens sechs Teilnehmer*innen (ohne Gruppenleitung) im Alter von sechs bis 14 Jahren mit Wohnsitz in Hannover zu betreuen. Die Maßnahme ist für alle o. g. Teilnehmer*innen offen. Es muss sich um eine Gruppe handeln, in der die Teilnehmer*innen nicht wechseln.
- 8.1.4 Die Ausgestaltung der Maßnahme muss Kindern aller sozialer Schichten die Teilnahme ermöglichen. Die Angebote sollen pädagogische und/oder fachliche Inhalte/Schwerpunkte haben. Inwieweit die Kriterien für eine Förderung nach diesen Regelungen vorliegen, wird seitens der jeweils antrageinreichenden Träger*innen geprüft und schriftlich vermerkt. Es wird vorausgesetzt, dass der*die Träger*in auf eine angemessene Beteiligung der Eltern achtet.
- 8.1.5 Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen, die anderweitig bezuschusst werden, können nur dann gefördert werden, wenn derartige Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- 8.1.6 Eine Antragstellung vor Vorhabenbeginn ist erforderlich. Die Anträge sind einzureichen bis zum 01.03. eines jeden Jahres. Dem Antrag ist ein Programmablauf beizufügen. Vorhaben für die Monate Januar bis März des Folgejahres werden zum 01.12. des Vorjahres beantragt und aus Mitteln des Folgejahres gefördert.

8.2 Höhe der städtischen Zuwendung

- 8.2.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 8.2.2 Bei der Bemessung der Zuwendung wird die Anzahl der Teilnehmenden einschließlich der Gruppenleitung zugrunde gelegt.
- 8.2.3 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- 8.2.4 Die Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für die Gruppenleitung eine Förderung von bis zu einem Siebtel der Gesamtteilnehmer*innenzahl (Teilnehmer*innen einschließlich Gruppenleiter*innen). Bei Bruchteilen wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 8.2.5 Die Höhe der Zuwendung für wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen beträgt je Teilnehmer*in pro Tag **5,00 Euro**.

8.3 Verwendungsnachweis

- 8.3.1 Als Verwendungsnachweis ist innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Vorhabens eine Teilnahmeliste mit Namen, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmer*innen einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmer/in an der

Maßnahme durch persönliche Unterschrift sowie ein Programm dem Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit vorzulegen.

9 Bauzuwendungen für Kinder- und Jugendeinrichtungen

Die Jugendgruppen und Jugendverbände können für Erhaltungsaufwand von Kinder- und Jugendeinrichtungen (Ausgaben für die Unterhaltung, die dazu dienen, die Einrichtung in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten) Zuwendungen beantragen.

9.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 9.1.1 Die Jugendgruppen und Jugendverbände müssen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung nach Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 erfüllen.
- 9.1.2 Die Kinder- und Jugendeinrichtungen müssen sich im Eigentum des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe befinden oder es müssen langfristige Nutzungsrechte (Miet-, Pacht- oder Erbbauverträge) vorliegen, die auch unter dem wirtschaftlichen Aspekt eine Förderung als zweckmäßig erscheinen lassen.
- 9.1.3 Ein Antrag auf Förderung muss bis zum 31.03. jeden Jahres sowohl beim Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit als auch beim Stadtjugendring Hannover gestellt werden. Ein Finanzierungsplan ist ebenso beizufügen wie Kostenvoranschläge und Bauzeichnungen/Bauskizzen/Bauanträge, falls diese für das Vorhaben erforderlich sind und vorliegen. Die antragstellenden Jugendgruppen und Jugendverbände sind verpflichtet, Zuschüsse anderer Stellen zu beantragen.

In seinem Hauptausschuss entscheidet der Stadtjugendring, welche Anträge er für förderwürdig hält und informiert über das Ergebnis den Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit. Dieser legt dem Rat der Landeshauptstadt Hannover eine Drucksache zur Entscheidung vor.

- 9.1.4 Bauvorhaben von Jugendgruppen/Jugendverbänden können nicht gefördert werden, wenn mit der Ausführung bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, es handelt sich um unaufschiebbare Maßnahmen, deren vorzeitigen Baubeginn die Landeshauptstadt Hannover genehmigt hat. Diese Genehmigung beinhaltet jedoch keine Zusicherung einer späteren Bewilligung.

9.2 Höhe der städtischen Zuwendung

Die Höhe der städtischen Zuwendung beträgt im Rahmen der Anteilsfinanzierung zur Projektförderung bis zu 75 % der anerkannten Aufwendungen.

9.3 Verwendungsnachweis

Die Vorlage eines Verwendungsnachweises hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme zu erfolgen. Den Abrechnungsunterlagen sind beizufügen: Kostenaufstellung mit sämtlichen Originalbelegen sowie Nachweis über Einnahmen von Eigen- und Drittmitteln.

10 Mietkostenzuschuss für Einrichtungen und Geschäftsstellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Der Mietkostenzuschuss verbessert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Einrichtungen und Geschäftsstellen der Kinder- und Jugendarbeit in nicht städtischen Gebäuden.

10.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

10.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 müssen erfüllt sein.

10.1.2 Förderungsfähig sind alle Einrichtungen und Geschäftsstellen von Träger*innen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die sich nicht in städtischen Gebäuden befinden und für die ein dauerhaftes Miet-/Pachtverhältnis besteht. Weitere Voraussetzung ist, dass für die entsprechende beantragende Einrichtung bereits eine Zuwendung zur Projektförderung oder für die beantragende Geschäftsstelle eine Zuwendung zur Projektförderung für zentrale Führungsaufgaben und Gruppenarbeit im Stadtgebiet durch den Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit, der Landeshauptstadt Hannover gewährt wird.

10.1.3 Dem Antrag auf Gewährung eines Mietkostenzuschusses sind beizufügen:

- ein gültiger Miet- oder Pachtvertrag über die genutzten Räumlichkeiten der förderungsfähigen Einrichtungen oder Geschäftsstellen nach Ziffer 10.1.2, aus dem die Höhe der gezahlten Netto-Kaltmiete (ohne Nebenkosten) und die tatsächlich genutzte Quadratmeterzahl hervorgeht,
- ein Grundriss der Einrichtung/Geschäftsstelle mit entsprechenden Angaben über die insgesamt genutzte Fläche (Quadratmeterzahl), sofern im Miet- oder Pachtvertrag keine Angaben über die Quadratmeterzahl vorhanden sind.

10.2 Höhe der städtischen Zuwendung

10.2.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

10.2.2 Für die Berechnung der Zuwendung werden die im Mietvertrag vereinbarte Netto-Kaltmiete (ohne Nebenkosten) und die genutzte Quadratmeterzahl zugrunde gelegt. In der Regel sind maximal die von den städtischen Standardraumprogrammen festgesetzten Quadratmeterzahlen förderungsfähig.

10.2.3 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

10.2.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt monatlich 3,50 € je Quadratmeter der von der jeweiligen Einrichtung oder Geschäftsstelle genutzten Fläche. Der Mietkostenzuschuss darf jedoch die tatsächlich gezahlte Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter nicht übersteigen.

10.2.5 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Jahresmitte in einer Summe ausgezahlt.

10.3 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist in der nachfolgend genannten Form nachzuweisen: Im Verwendungsnachweis für die Zuwendung der Projektförderung der Einrichtung oder der Projektförderung für die Geschäftsstelle ist in der zahlenmäßigen Aufstellung die Summe der Ausgaben für die Sach- und Betriebskosten um den nach dieser Richtlinie gezahlten Mietkostenzuschuss zu verringern.

Weiterhin ist unter der zahlenmäßigen Aufstellung eine Erläuterung aufzunehmen, wie hoch der im betreffenden Jahr erhaltene Mietkostenzuschuss war. Daher wird auf die Vorlage eines separaten Verwendungsnachweises verzichtet.

10.4 Sonderregelungen für den Finanzierungsplan der unter Ziffer 10.1.2 genannten Zuwendungen

Der Finanzierungsplan der unter Ziffer 10.1.2 genannten Zuwendungen ist wie folgt zu gestalten: Die Summe der Ausgaben für die Sach- und Betriebskosten ist um den nach dieser Richtlinie gezahlten Mietkostenzuschuss zu reduzieren. Unter dem Finanzierungsplan ist eine Erläuterung aufzunehmen, wie hoch der im aktuellen Jahr erhaltene Mietkostenzuschuss ist.

11 Weitere Förderungen

11.1 In besonderen Fällen können die Jugendverbände und Jugendgruppen Zuwendungen zur Jugendarbeit für Zwecke erhalten, die unter Ziffer 2 bis 8 nicht ausdrücklich genannt sind. Entsprechende Anträge sind im lfd. Haushaltsjahr (spätestens bis 31.05.) für das nachfolgende Jahr zu stellen.

11.2 Bei Projekten aus Initiativen der kulturellen Bildung, bei Sonderprojekten, Gewaltpräventionsprojekten und Projekten zu „Antirassismus und Integration“ als Teil der weiteren Förderungen nach Ziffer 11.1 wird auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

Die unter Ziffer 11.1 genannte Antragsfrist gilt für diese Projekte nicht. Eine Förderung dieser Projekte erfordert nicht zwingend die Voraussetzungen der Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 dieser Richtlinien. Die Zuwendungen werden in Form einer Festbetragfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

12 Schlussbemerkungen

Die Landeshauptstadt Hannover kann im Einzelfall zusätzlich zu diesen Richtlinien für die Träger*innen zusätzliche formelle Anforderungen festlegen.

Für jede geförderte Maßnahme wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, der Bestimmungen über die Prüfungsrechte der Verwaltung, über den Verwendungsnachweis und über das Rückforderungsrecht enthält.

Richtlinien können auf Antrag auch abschnittsweise für jeden Ordnungspunkt geändert werden. Es bedarf nicht der Zustimmung zur gesamten Richtlinie. Die Verwaltung erstellt jeweils eine vollständige Neufassung der Richtlinie.

Diese Richtlinien treten mit Ausnahme des Punktes 2 (Förderung des Stadtjugendrings Hannover e. V.) am 01.01.2020 in Kraft. Die Regelung aus Punkt 2 tritt bereits zum 01.07.2019 in Kraft. Damit verlieren die zuvor geltenden Regelungen ihre Gültigkeit.